



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Landesverband Hessen

## **Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – erneute Antragstellung für das Jahr 2018 (hier: Revision beim Bundesverwaltungsgericht, 2 C 28.17 u. a.)**

Die **DPoIG Hessen** schließt sich dem Deutschen Beamtenbund, bzgl. der im Hinblick auf die beim Bundesverwaltungsgericht betreffenden Verfahren, den Mitgliedern zur Wahrung der Frist zur haushaltsnahen Geltendmachung erneut anzuraten, noch im Jahr 2018 bei ihrem Dienstherrn einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das dritte und weitere Kinder zu stellen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Dienstherrn nicht auf eine Vereinbarung eingelassen haben, dass es eines entsprechenden jährlichen Antrags nicht bedarf, an.

Die DBB Bundesleitung informiert mit Ihrem DBB-Info Nr. 28/2018 folgendermaßen:

Wie mit dbb Info 40/2017 berichtet, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Az. 3 A 1058/15 u. a.) mehreren Klägern für ihr drittes und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind einen Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) zugesprochen. Die gesetzlich vorgesehene Alimentation hält das Oberverwaltungsgericht für zu niedrig bemessen.

Gegen diese Entscheidungen wurde beim Bundesverwaltungsgericht Revision eingelegt. (Az. 2 C 28.17 u. a.). Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zugelassene Revision noch nicht entschieden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden kann, ob die allen Beamtinnen und Beamten gewährte Besoldung in Bund und Ländern für das dritte und weitere Kinder amtsangemessen ausgestaltet ist und ob ggf. die Vollstreckungsanordnung aus dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiter zur Anwendung kommt.

Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte haushaltsnahe Geltendmachung – bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres – ist jeder Beamtin/jedem Beamten anzuraten, einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für sein drittes und gegebenenfalls weiteres Kind bis zum 31. Dezember bei ihrem/seinem Dienstherrn zu stellen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausschließlich in den Fällen, in denen der Dienstherr einer jährlichen Antragstellung zur Fristwahrung für obsolet erklärt hat, bedarf es keiner erneuten Geltendmachung.

Im Hinblick auf die uneinheitliche Verfahrensweise der Dienstherrn in Bund und Ländern stellt der dbb seinen Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünden wie auch im Jahr 2017 einen Musterantrag zur Verfügung (**Anlage 1**), um es den Mitgliedern zu ermöglichen, **eigenständig** ihre Rechte bei ihrem Dienstherrn geltend zu machen. Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb ist aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Verfahren **nicht** möglich.

DPoIG-Pressesprecher  
V.i.S.d.P.: [Alexander Glunz](mailto:Alexander.Glunz@dpolg-hessen.de)  
06151-27 94 500  
0171-1848184  
64293 Darmstadt

Otto-Hesse-Straße 19 / T3  
[kontakt@dpolg-hessen.de](mailto:kontakt@dpolg-hessen.de)  
[www.dpolghessen.de](http://www.dpolghessen.de)

Steuer-Nr. 07 224 0101 5  
Finanzamt Darmstadt

**DPoIG – Wir bleiben dran!**

Quelle:  
Dbb Bund – Info Nr. 28/2018  
vom 13.11.2018